

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
- Abteilung 13 -
GZ.: ABT13-38.20-307/2017

INFORMATION
ZUR
ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG
betr. IPPC-Behandlungsanlage, Genehmigungsverfahren

Mit Einschaltung vom 16.05.2018 wurde der Antrag der **BRM - Recycling GmbH**, mit Sitz in 8120 Peggau, betreffend **abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushub- und Baurestmassendeponie** im Gemeindegebiet Kapfenberg auf den Gst. Nr. 53, 66, 68, 69, 74, 75, 76, 77, 78 und 383, je KG Stegg, im Gesamtausmaß von 237.800 m³ (31.800 m³ Bodenaushubmaterial und 206.000 m³ Baurestmassen) mit einer Betriebsdauer von 20 Jahren sowie für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Recyclingbaustoffen öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und das Projekt liegen bis einschließlich **25. Juli 2018** zur Einsichtnahme

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) und
- bei der Stadtgemeinde Kapfenberg, Abteilung Baudirektion-Baupolizei, Zi. Nr. 7, Schinitzgasse 2, 8605 Kapfenberg, während der Amtsstunden (Montag-Freitag von 08.00-12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 14.00 – 16.00 Uhr)

zur Einsichtnahme auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

Jedermann kann zum Antrag bis einschließlich **25. Juli 2018** zum Antrag eine schriftliche Stellungnahme an den Landeshauptmann von Steiermark als Abfallrechtsbehörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Es besteht auch die Möglichkeit, die Stellungnahme mittels E-Mail (an die Adresse: abteilung13@stmk.gv.at) oder mittels Telefax (0316/877-3490) einzubringen.

Gemäß § 40 Abs. 1a AWG 2002 sind andere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Genehmigungsantrags noch nicht vorliegen, sind in der Folge während des Genehmigungsverfahrens zur Einsichtnahme bei der Behörde aufzulegen.

Gemäß § 41 AWG 2002 ist die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 37 Abs.1 AWG 2002 zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mittels Bescheid.

Rechtsgrundlage:

§§ 37 Abs. 1, 38, 40 und 43 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002, i.d.g.F.

Graz, am 25. Juni 2018

Für den Landeshauptmann:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Mag. Agnes Schmidhofer